LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR 2.2020 AKTUELL

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

Inhalt

- *Modernisierung des Berufsbildungsgesetzes: Kleine Änderung – große Wirkung!*
- *DSGVO: „Ich bin klein, die Daten rein!“*
- *Allgemeine Kassenlage*
- *Zufriedenheitsbarometer Händler und Fabrikate*
- *Corona-Virus: Verkauf geht weiter – Erleichterungen bei der Arbeitszeit*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Kleine Änderung – große Wirkung!

Die Modernisierung des Berufsbildungsgesetzes bringt die umfassendsten Änderungen der vergangenen Jahre für die Regeln der Berufsausbildung mit sich. Neben der Mindestausbildungsvergütung und neuen Bezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse sorgt derzeit besonders ein Thema für Zündstoff: Die neuen Freistellungsregeln für Auszubildende, die ab dem 1. Januar dieses Jahres gelten.

© Agence DER - Fotolia.com © Krautwald - Fotolia.com

Nach den neuen Vorgaben des Gesetzgebers wird nicht mehr zwischen minder- und volljährigen Auszubildenden unterschieden, wenn es um die Regeln zur Freistellung für Berufsschulunterricht geht. Denn alle Auszubildenden sind an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden einmal in der Woche freizustellen. Die Betonung liegt hier auf dem Zusatz „einmal in der Woche“. Findet der Unterricht montags (6 Std.) und donnerstags (7 Std.) statt, gilt die Freistellung eben nur für einen Tag. Am zweiten Tag müssen die Auszubildenden in den Betrieb zurück und werden nicht freigestellt. Dabei kann der Arbeitgeber wählen, für welchen Tag die Freistellung gelten soll. Er kann bspw. den Donnerstag wählen, sodass der Auszubildende ihm am Montag eine Stunde länger zur Verfügung steht.

Bei einem Unterrichtstag von exakt 5 oder weniger Stunden muss der Auszubildende wieder in den Betrieb zurück und ist nicht freizustellen. Bei Blockunterricht gilt eine ähnliche Regelung: Auszubildende sind in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen freizustellen.

Findet die Berufsschule bspw. in zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Blockunterricht statt, der in der ersten Woche 25 Stunden und der zweiten Woche 20 Stunden umfasst, gilt die Freistellung wie folgt: In der ersten Woche muss der Auszubildende die gesamte Woche freigestellt werden, betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden sind aber zulässig. In der zweiten Woche muss er nach der Berufsschule in den Betrieb (Ausnahme: mehr als 5 Stunden Unterricht pro Tag, s.o.).

Darüber hinaus sind Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Da die Ausbildungsverordnung zum Land- und Baumaschinenmechatroniker eine gestreckte Abschlussprüfung über zwei Teile beinhaltet, sind dementsprechend für den Teil 1 sowie den Teil 2 insgesamt zwei Tage freizustellen.

Allgemeine Kassenlage

Nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums hätten nicht aufrüstbare PC-Kassen sowie vor dem 26. November 2010 angeschaffte nicht manipulationssicher aufrüstbare Registrierkassen bis zum 31. Dezember 2019 ausgetauscht werden müssen.

Foto: AdobeStock

Die Umsetzung dieser Neuregelungen stellt Unternehmen jedoch vor große Herausforderungen, da die technischen Lösungen (TSE) zum Schutz vor Manipulationen derzeit für viele Registrier- und PC-Kassen noch nicht vorliegen. Wenn solche Kassen (also keine offenen Ladenkassen) verwendet werden, sollten Unternehmer sich umgehend mit dem Anbieter des Kassensystems in Verbindung setzen, um zu klären, ob und ggf. wann die vorgeschriebene Aufrüstung möglich ist.

Sollte dies derzeit noch nicht möglich sein, muss umgehend mithilfe des Steuerberaters geklärt werden, ob durch einen Antrag gem. § 148 AO die alten Kassen solange weiterverwendet werden können, bis eine Lösung erhältlich ist. Eine Nichtbeanstandungsfrist über die fehlende TSE kann bis zum 30. September 2020 vom Finanzamt gewährt werden.

„Ich bin klein, die Daten rein!“

Die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) ist nun schon etwas älter, und die anfängliche Aufregung um die datenschutzrechtlichen Pflichten hat sich gelegt. Dem Datenschutzhype folgt vereinzelt Ernüchterung. Der Gesetzgeber rudert ein wenig zurück und entlastet kleine Betriebe: ab sofort müssen sie erst dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie mindestens 20 Personen (vorher 10) beschäftigt haben, die ständig mit personenbezogenen Daten zu tun haben. Wohlgemerkt „ständig“. Beschäftigte, deren Kerntätigkeit anderswo liegt (zum Beispiel Monteure) zählen nicht dazu. Übrigens: dem Landesverband ist kein Fall bekannt, in dem ein Betrieb wegen fehlender Angaben auf der Homepage abgemahnt worden wäre. Ausnahmsweise wurde der Datenschutz nicht zur Abmahnfalle – eine Verbesserung!

Zufriedenheitsbarometer Händler und Fabrikate

Händlerzufriedenheitsbarometer: Fendt und Kubota weiter vorn

Bei der aktuellen Befragung der deutschen Fachhändler durch den Bundesverband LandBauTechnik nach ihrer Zufriedenheit mit ihren Traktorenlieferanten bleibt Fendt erneut Sieger und konnte seinen Vorsprung im Vergleich zum Vorjahr sogar noch ein wenig ausbauen.

Wettbewerber Kubota, in 2017 noch vor Fendt, behauptete nahezu unverändert seinen zweiten Platz. Bei der Ersatzteilvermarktung blieben die Japaner allerdings unangefochtener Sieger. Auf dem dritten Platz löste Same Valtra ab. John Deere, aktuell auf dem vierten Platz, konnte seine Werte gegenüber den Vorjahren verbessern. In Punkto Abwicklung und Zahlungsbedingungen blieben die Amerikaner weiterhin an der Spitze, enttäuschen aber bei Werbung und Produktunterstützung. Auch Deutz-Fahr konnte seine Reputation gegenüber dem Vorjahr deutlich steigern und verbesserte sich vom letzten auf den fünften Platz. Kontinuierlich schlechter als in vergangenen Jahren schnitt nur Claas ab. Auch New Holland muss um sein Image kämpfen und bewegt sich in der Zufriedenheitsbewertung seiner Händler unter dem Durchschnitt. Insgesamt erfreulich ist die Verbesserung bei der Händler-Gesamtzufriedenheit über alle Fabrikate zu bewerten.

Copyright: AGCO GmbH - Fendt

Corona-Virus
Verkauf geht weiter – Erleichterungen bei der Arbeitszeit

Die Corona-Krise trifft auch Betriebe der Landbautechnik, aufgrund der Nähe zur Landwirtschaft sind aber viele im Vergleich zu anderen Branchen den Umständen entsprechend gut aufgestellt. Unterdessen ist am 10. April 2020 die „COVID-19-Arbeitszeitverordnung" in Kraft getreten, die Flexibilisierungen bei der Arbeitszeit der Mitarbeiter zulässt.

Kann der Handel weitergehen?

Ja. Nach der am 23.3. in Kraft getretenen und für ganz NRW verbindlichen „Coronaschutzverordnung" bleibt der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Hierzu gehören auch LBT-Betriebe. Auch der Verkauf an Privatkunden ist zulässig, allerdings nur unter Beachtung geeigneter Schutzvorkehrungen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfläche nicht übersteigen. Außerdem müssen Vorkehrungen zur Hygiene (Desinfektionsmittel), zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands getroffen werden. Entsprechende Aushänge können hier heruntergeladen werden:

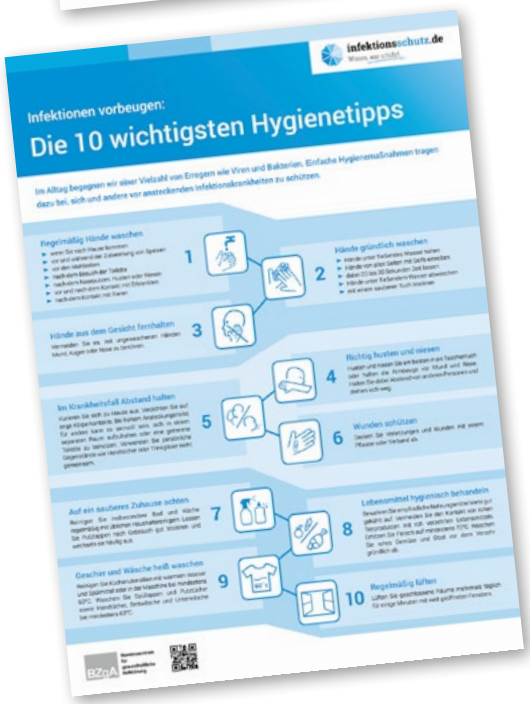

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags_corona_plakat_abstand_halten_bunt.pdf

https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/detail.html?tx_bzgashop_pi2%5BarticleNumber%5D=1644&tx_bzgashop_pi2%5BparentArticles%5D=0&cHash=3c3cc222f1782cb782612d43cf3074be

Vorteile des Online-Handels nutzen.

Viele Kunden bevorzugen in der gegenwärtigen Situation den Kauf vom heimischen PC aus. Nutzen Sie Ihren Internetauftritt, um Ihre Kunden darauf hinzuweisen, dass auch Bestellung und Versand oder Abholung durch den Kunden möglich sind. Bei Onlinegeschäften mit Verbrauchern müssen Unternehmen aber daran denken, den Kunden auf sein Widerrufsrecht hinzuweisen. Ein Muster einer Widerrufsbelehrung kann unter ***hagemeyer@kfz-nrw.de*** angefordert werden.

Wie kann ich die Arbeitszeit meiner Mitarbeiter in dieser Phase flexibel gestalten?

LBT-Betriebe gelten als sogenannte Hilfs- und Nebenbetriebe der Landwirtschaft und genießen daher besondere Privilegien des Arbeitszeitgesetzes. So darf die zwischen zwei Arbeitstagen liegende Ruhezeit von elf auf zehn Stunden reduziert werden, solange sichergestellt ist, dass diese Verkürzung innerhalb von vier Wochen durch eine zusätzliche Ruhestunde ausgeglichen wird. Darüber hinaus ist Arbeit an Sonn- und Feiertagen zulässig, wenn es sonst zu erheblichen Störungen im Betriebsablauf kommen würde. Allerdings ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen auf die reinen Reparaturarbeiten beschränkt und darf nicht Büroarbeiten umfassen. Es ist darauf zu achten, dass bei Sonn- und Feiertagsarbeit für tarifgebundene Betriebe Zuschläge zwischen 70 und 150 % anfallen. Sonntagsarbeit muss innerhalb von zwei Wochen durch einen Ersatzruhetag ausgeglichen werden, Feiertagsarbeit innerhalb von acht Wochen.

Aktuelle Änderung wegen Corona

Um Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, gilt vom 10.4. bis 30.6.2020 die sogenannte „COVID-19-Arbeitszeitverordnung", die einige Erleichterungen bei der Arbeitszeit der Mitarbeiter zulässt. Eine der hier aufgelisteten Branchen, die vorübergehend von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abweichen dürfen, ist die Landwirtschaft. Da, wie oben gesehen, LBT-Betriebe als Hilfs- bzw. Nebenbetriebe der Landwirtschaft anzusehen sind, geltend folgende Ausnahmen auch für sie:

- Anhebung der täglichen Arbeitszeit auf zwölf Stunden, in dringenden Fällen auch mehr als 60 Stunden wöchentlich; Ausgleich für Tarifgebundene innerhalb von zwölf (sonst sechs) Monaten
- Verkürzung der Ruhezeit um zwei Stunden (Mindestruhezeit: neun Stunden); Ausgleich innerhalb von vier Wochen
- Sonn- und Feiertagsarbeit; Ausgleich innerhalb von acht Wochen, spätestens bis Ende Juli

Betriebe können von diesen Ausnahmen Gebrauch machen, wenn die anstehende Arbeit anders nicht zu bewältigen ist. Die neue Verordnung kann unter folgendem Link nachgelesen werden.

https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/arbeitszeitverordnung.html

Assekuranz Service NRW GmbH

AGRAR-CONCEPT

die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR-CONCEPT ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

IHRE VORTEILE:

- **ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE**
- **KEINE UNTERVERSICHERUNG**
- **KEIN VERWALTUNGSAUFWAND**
- **NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN**

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

Assekuranz Service NRW GmbH
An der Eickesmühle 22
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372
Fax: 0180/2000373
www.assekuranz-service-nrw.de

ad-cetera Internet- und Werbeagentur · 48653 Coesfeld · www.ad-cetera.de